

Lebensversicherung und Gläubiger nach dem Tode des Versicherungsnehmers

Autor(en): **Vischer, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **35 (1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lebensversicherung und Gläubiger nach dem Tode des Versicherungsnehmers.

VON DR. FELIX VISCHER in Basel.

§ 1. I. Konflikte im allgemeinen.

Eine der schwierigsten Fragen bei der Kodifizierung des Versicherungsrechts war die Regelung der Gläubigeransprüche gegenüber dem Träger einer Lebensversicherung, bzw. dessen Begünstigten. Die Ansichten gehen in dieser Materie weit auseinander, und auch die jüngst entstandenen Gesetze und Entwürfe bieten keine einheitliche Lösung. Gegen die Auffassung, dass die Lebensversicherung ein reines Fürsorgeinstitut sei, und demgemäss auch bei Überschuldung des Nachlasses die Versicherungssumme unbedingt und ungeschmälert dem Bezugsberechtigten zugewiesen werden müsse, regte sich bald eine wohlbegründete Opposition, und diese ist auch im schweizerischen und deutschen Versicherungsvertrags-gesetze bis zu einem gewissen Grade durchgedrungen. Beide Kodifikationen haben die betreibungs- und konkursrechtliche Verwertbarkeit der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage wenigstens zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers prinzipiell anerkannt.

Den Standpunkt, dass die Lebensversicherung reines Fürsorgeinstitut und als solches auch gegenüber den Gläubigern des Versicherungsnehmers anzusehen sei, vertreten einige deutsche Autoren, wie Danz,¹⁾ vor allem aber die französische Theorie und Praxis. Ausserdem übte das englische Gesetz, die „Married womens' property

¹⁾ Danz: Lebensversicherung zu Gunsten der Erben, in „Das Recht“, Jahrg. 1905, S. 89 ff.; Behrend: Lebensversicherung und Gläubiger, in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs-

Act“ von 1870 einen gewichtigen Einfluss zu Gunsten dieser Ansicht aus. Zwar geht auch der französische Entwurf zu einem Gesetze über den Versicherungsvertrag von 1907 nicht so weit, dass er jede Lebensversicherung, auch eine solche, bei der der Versicherungsnehmer einen auf die Versicherungssumme begünstigten Dritten gar nicht genannt hat, der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung entzieht. Dem Versicherungsnehmer jedoch wird es sehr leicht gemacht, zum Nachteil seiner Gläubiger und Erben über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage zu verfügen, während die Gläubiger nur unter grossen Schwierigkeiten ihre Forderungen zur Geltung bringen können. Der Entwurf und auch die übrige französische Doktrin geht dabei besonders von folgenden Erwägungen aus:

Die Lebensversicherung wurde abgeschlossen vom Versicherungsnehmer in der löblichen Absicht, seine Angehörigen oder ihm sonst nahestehende Personen zu versorgen.²⁾ Die Prämien, die der Versicherungsnehmer zu bezahlen hat, bestehen in den meisten Fällen aus einem Teil des Arbeitseinkommens und wären wohl fast immer für den täglichen Lebensunterhalt ausgegeben worden, wenn nicht die Sorge um Frau und Kind einen Zwang zum Sparen ausgeübt hätte. „Was nun aber der Versicherungsnehmer“, so äusserte sich auch Scherrer bei Beratung unseres Versicherungsvertragsgesetzes im Ständerat, „sich zu Gunsten der Familie förmlich vom Mund abspart, das soll unseres Erachtens nicht in die Konkursmasse fallen,

und Versicherungsrecht, 1907, Bd 1, S. 385 ff, 875 ff.; Gössmann: Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, in Zeitschrift für die gesamte Vers.-wissenschaft, 1909, Bd 9, S. 139 ff., 381 ff.

²⁾ Vergl. Dupuich: Rapport de la section des assurances diverses sur le contrat d'assurance, 1907, S. 87: „Il a toujours pour but de sauvegarder l'avenir de certaines personnes qui lui sont ou qui lui seront particulièrement chères, ou bien il veut procurer une garantie à tel ou tel de ses créanciers.“

sondern das soll einen Notpfennig bilden für die Familie, ein letztes Refugium derselben. Hätte der Versicherungsnehmer, statt eine Versicherung einzugehen und jährliche Prämien zu bezahlen, diese Gelder auf den Namen des Begünstigten in die Sparkasse eingelegt, so wären ja derartige Sparkasseneinlagen auch dem Zugriff der Gläubiger entzogen, und es ist nicht einzusehen, warum hier, wo es sich um etwas ganz Ähnliches, Analoges handelt, es anders gestaltet werden soll“. ³⁾

Die Gläubiger werden daher in keinerlei Weise durch den Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags in ihren Ansprüchen benachteiligt. Sie haben kein Recht, auf die Versicherungssumme zu zählen, welche sich niemals im Vermögen des Versicherungsnehmers befand; ebenso gehören ihnen nicht die vom Versicherungsnehmer verausgabten Prämien, die ja ebenso gut hätten anders verwendet werden können. Einzig dann, wenn die Prämien im Verhältnis zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers eine unverhältnismässig grosse Ausgabe darstellen, haben die Gläubiger ein Anfechtungsrecht. ⁴⁾ In andern Fällen wäre es ungerechtfertigt und würde der Ausbreitung der Lebensversicherung schädlich sein, wenn man den Gläubigern noch weitere Ansprüche zuerkennen wollte. Vorbehalten bleiben nach dem französischen Entwurf einzig die allgemeinen Bestimmungen des Code de Commerce Art. 446, 447 und des Code Civil Art. 1167. ⁵⁾

Die Grundanschauung der französischen Doktrin, dass die Lebensversicherung im wesentlichen die Versorgung der Angehörigen des Versicherungsnehmers bezwecke, teilen heute die meisten auch ausserfranzösischen Schriftsteller, und man ist sich darüber einig, dass ein schrankenloser Zugriff der Gläubiger auf die Versicherungssumme nicht geduldet werden darf. Jedoch geht der französische

³⁾ Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1905, Bd 15, S. 620.

⁴⁾ Vergl. Dupuich: a. a. O. S. 88.

⁵⁾ Französischer Entwurf v. 1907, Art. 61.

Entwurf m. E. zu weit, wenn er einerseits keinen Unterschied macht zwischen den verschiedenen Arten der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, und andererseits die der Versicherung entgegenlaufenden Gläubigeransprüche in allen Fällen für ungerechtfertigt erklärt. Es ist zum mindesten ungenau, zu behaupten, der Versicherungsnehmer habe sich die von ihm bezahlten Prämien förmlich vom Munde abgespart und die Gläubiger würden von diesem Gelde so wie so nichts zu sehen bekommen.⁶⁾ Die Käufer einer Lebensversicherung rekrutieren sich heutzutage aus den verschiedensten Klassen und Ständen, sodass ein allgemeines Urteil hierüber gar nicht abgegeben werden kann. Einige von ihnen würden wahrscheinlich besser gelebt, somit das für die Deckung der Prämien verausgabte Geld auch sonst den Gläubigern entzogen haben, andere dagegen hätten sich Anschaffungen daraus gemacht, und diese wären dann auch von den Gläubigern verwertet worden, wieder andere würden es zu Sparzwecken verwendet haben, was für die Gläubiger von keinerlei Nachteil begleitet gewesen wäre, ausser bei Anlage des Geldes auf den Namen eines andern. Es ist ferner etwas durchaus anderes, wenn der Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung zu Gunsten seiner Ehefrau und Kinder, als wenn er sie zu Gunsten irgend einer andern Person nimmt. Während man im ersten Fall wirklich von einem Notpfennig reden kann, der der Familie nach dem Tode des Versicherungsnehmers als finanzielle Sicherung verbleiben soll, schlägt im letztern diese Argumentation oft fehl, und es ist nicht einzusehen, warum die Gläubigeransprüche verkürzt werden sollen, besonders wenn als Begünstigter ein einzelner Gläubiger oder weit entfernte Verwandte

⁶⁾ Auch in der Schweiz wird diese Ansicht vertreten von Roelli: Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter und das Versicherungsvertragsgesetz, in Schweiz. Versicherungszeitschrift 1908/09, Bd 1, S. 31; ferner schon früher von Schneider: Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, 1888, § 985 Anm. 1.

eingesetzt sind. Das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 hat im Gegensatz zum französischen Entwurf diese tiefgreifenden Unterschiede bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt.

Ehrenberg bezeichnet es in einer Schrift aus dem Jahre 1900⁷⁾ als unerträglich, dass unter den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen jede Lebensversicherung als Vertrag zu Gunsten Dritter abgeschlossen werden kann. „Will der Gesetzgeber es ermöglichen, dass die Hinterbliebenen des Versicherten — denn auf diese kann er es verständigerweise nur abgesehen haben — einen Anspruch auf die Versicherungssumme im Vorzug vor den Nachlassgläubigern erhalten sollen, so muss er für sie eine Ausnahme statuieren und diesen Fall besonders regeln; im übrigen aber sind die Lebensversicherungsverträge zu Gunsten dritter Personen nicht anders zu behandeln, als wenn sie ohne Nennung eines Begünstigten abgeschlossen wären“.⁸⁾ Ehrenberg verlangt daher, dass nach dem Vorgange der englischen „Married womens' property Act“ von 1870 Frau und Abkömmlinge des Versicherungsnehmers vom Gesetze privilegiert werden sollen, wenn sie ausdrücklich in der Police genannt sind. Der Versicherungsnehmer soll aber über die Police nicht mehr verfügen können, d. h. er darf sie weder veräussern noch verpfänden. Auch wenn der Versicherungsnehmer noch selbst den Anfall der Versicherungssumme erlebt, muss der Anspruch ausschliesslich seiner Frau und seinen Kindern zustehen; weder hat der Versicherte ein Anrecht darauf, noch können sich seine Gläubiger daran halten. „Es handelt sich eben um ein ganz exceptionelles Privilegium, und der Versicherte mag sich überlegen, ob er davon zum Schaden seiner Gläubiger Gebrauch machen

⁷⁾ Ehrenberg: Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechtes, in Jahrbüchern für Dogmatik des Privatrechts, 1900, Bd 41, S. 401 ff.

⁸⁾ Ehrenberg: a. a. O. S. 404 ff.

will. Entschliesst er sich dazu, so muss er auch die Nachteile in den Kauf nehmen, die für ihn damit verbunden sind. Er versorgt seine nächsten Angehörigen in einer auf privatrechtlichem Wege sonst nicht erreichbaren Vollkommenheit und Sicherheit; aber er beraubt sich dadurch der eigenen Freiheit, über seine Ersparnisse nach Willkür zu verfügen, ähnlich wie wenn er sie an eine staatliche Witwen- und Waisenversorgungsanstalt abführte. Will der Versicherte alle diese Nachteile vermeiden, so muss er den Lebensversicherungsvertrag nicht zu Gunsten von Frau und Kindern abschliessen“.⁹⁾

Die Vorschläge, die Ehrenberg macht, dürften kaum je Gesetz werden, fallen sie doch gegenüber denjenigen der französischen Doktrin in das entgegengesetzte Extrem. Der Schutz der Gläubiger darf nicht so weit gehen, dass dabei die Verfügungsfreiheit des Versicherungsnehmers über die Police verloren geht; denn wäre dies der Fall, so würde dadurch manchem der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Der nicht kapitalkräftige Versicherungsnehmer ist unter Umständen gezwungen, seine Lebensversicherung durch Rückkauf aufzulösen, und kann sich dadurch die augenblicklich benötigten Geldmittel verschaffen, was allein schon durch die Tatsache bewiesen wird, dass mehr als die Hälfte der eingegangenen Lebensversicherungsverträge vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgekauft werden. Aber auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Vertragsverpflichtungen nachkommen kann, so wirkt doch der Gedanke an die Möglichkeit eines Rückkaufes und Begünstigtenwiderrufes für ihn ausserordentlich beruhigend und bildet oft eine Ermunterung zum Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages.

Ausserdem wäre es doch zu weit gegangen, die Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten überall da unmög-

⁹⁾ Ehrenberg: a. a. O. S. 406 ff.

lich zu machen, wo nicht Ehegattin oder Kinder als Begünstigte eingesetzt sind. Wenn schon Frau und unmittelbare Nachkommen in erster Linie versorgungsbedürftig sind, so gibt es daneben auch noch andere Personen, an deren Begünstigung der Versicherungsnehmer ein grosses Interesse haben kann. Keineswegs will damit gesagt sein, es sei der Unterschied zwischen der engern Familie des Versicherungsnehmers und andern Begünstigten zu verwischen; im Gegenteil, jene sind vor diesen zu privilegieren; jedoch scheint es eben doch nicht begründet, die Bezeichnung eines Begünstigten, der nicht zur aller-nächsten Verwandtschaft des Versicherungsnehmers gehört, überhaupt zu ignorieren. Die Grundsätze der Verträge zu Gunsten Dritter lassen sich sehr gut auch auf diese Personen anwenden, wenn dabei nur den Gläubigern entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, mit ihren Ansprüchen durchzudringen.

Das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908 lässt die Begünstigung erlöschen, falls vor Eintritt des Versicherungsfalles der Konkurs über den Versicherungsnehmer eröffnet oder der Versicherungsanspruch gepfändet wird.¹⁰⁾ Hingegen unterliegen vorbehältlich etwaiger Pfandrechte weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten, noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Gläubiger des letztern, sofern der Ehegatte oder die Nachkommen als Bezugsberechtigte eingesetzt sind.¹¹⁾ Das Gesetz regelt des fernern das Eintrittsrecht des Ehegatten und der Nachkommen bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers.¹²⁾ Da diese Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalles ergeben, nicht weiter von Belang sind, so gehen sie

¹⁰⁾ VVG, Art. 79.

¹¹⁾ VVG, Art. 80.

¹²⁾ VVG, Art. 81, 86.

über den Rahmen unserer Untersuchung hinaus. Charakteristisch sind sie jedoch für die Gesamtauffassung, die unser Gesetz von der Lebensversicherung zu Gunsten der nächsten Angehörigen hat. Stets ist der Gedanke massgebend, dass eine Lebensversicherung, bei der der Ehegatte oder die Nachkommen als Bezugsberechtigte bezeichnet sind, den Begünstigten möglichst erhalten und daher privilegiert werden müsse. Das schweizerische Gesetz gibt dem Ehegatten und den Nachkommen eines Schuldners, der eine Versicherung auf sein Leben ohne Bezeichnung eines Bezugsberechtigten abgeschlossen hat, sogar das Recht, im Falle, dass der Anspruch aus dieser Versicherung der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung unterliegt, zu verlangen, dass ihnen der Versicherungsanspruch gegen Erstattung des Rückkaufswertes übertragen werde. Bei Verpfändung einer solchen Lebensversicherung können der Ehegatte und die Nachkommen in der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung fordern, dass sie den Versicherungsanspruch gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung, oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufswert, gegen Erstattung dieses Preises zu eigen erhalten.

Gegenüber allen diesen Bestimmungen über die Versicherung zu Gunsten Dritter behält unser Gesetz die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vor.¹³⁾

Ausgedehnte Normen zum Schutze von Ehegatten und Nachkommen sahen schon teilweise die Entwürfe zum jetzigen Bundesgesetz vor. Der Roelli'sche Entwurf gab bei betreibungs- und konkursrechtlicher Verwertung den Ehegatten und Kindern des Versicherungsnehmers ein Eintrittsrecht gegen Erstattung des Rückkaufswertes.¹⁴⁾ Weitere, diese Materie betreffende Bestimmun-

¹³⁾ VVG, Art. 82.

¹⁴⁾ Roelli: Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag mit Motiven, 1896, Art. 75.

gen folgten erst später; so wurde der gegenwärtige Art. 80 erst bei Beratung der Vorlage durch die Räte eingeführt. Charakteristisch für die Auffassung, die das schweizerische Recht vertritt, ist die Begründung, die Usteri im Ständerat für diese Artikel gab: „... die Familienfürsorge“, so führte er aus, „soll uns bestimmen, die Versicherungssumme auch im Erlebensfalle Ehegatten und Kindern zuzuweisen, und um das dann auch dem Rechte nach durchaus sicher und unanfechtbar zu gestalten, hat man gesagt, die so erweiterte Begünstigung soll nun geradezu in ein Recht der Begünstigten an der Versicherung selbst umgeformt werden; sie sollen also ihre Rechtsstellung als Begünstigte verlieren, und statt dessen sollen sie Versicherungsnehmer werden“.¹⁵⁾

Man mag nun über den Wert und die Berechtigung dieser Bestimmungen denken, wie man will, soviel ist doch sicher, dass sie ohne allzu grosse Schädigung der Gläubiger in den Fällen, wo die Lebensversicherung auch wirklich ein Fürsorgeinstitut ist, ihr diesen Charakter wahren und die Versicherungssumme den darauf angewiesenen Familienangehörigen zuweisen. Vermissen dürfte man einzig eine Gesetzesvorschrift, die die Versicherung zu Gunsten der Ehegatten und Nachkommen nur bis zu einem angemessenen Höchstbetrag der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung entzieht. Das unbegrenzte Privileg des Art. 80 unseres Versicherungsvertragsgesetzes könnte nämlich zu unbegründeter Gläubigerbenachteiligung Anlass bieten. Vorbehalten bleibt allerdings auch in diesen Fällen die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, aber, wie wir später sehen werden, ist es meistens sehr schwierig, mit der Anfechtung durchzudringen, besonders dann, wenn Ehegatte oder Nachkommen als Begünstigte eingesetzt sind.

Im Gegensatz zum schweizerischen Gesetz enthält das deutsche Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag

¹⁵⁾ Amtl. stenogr. Bulletin der Bundesversammlung, 1905, Bd 15, S. 616.

vom 30. Mai 1908¹⁶⁾ nur wenige Bestimmungen über die Versicherung zu Gunsten Dritter, und vollends, was die betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Anspruches anbelangt, sind wir sowohl für den Fall, dass ein Begünstigter eingesetzt, als auch für den, dass die Versicherung zu eigenen Gunsten abgeschlossen worden ist, auf die Theorie und Praxis angewiesen. Das deutsche Gesetz unterscheidet sich daher von dem unsrigen vor allem dadurch, dass darin die Versicherung zu Gunsten der Ehegatten und Nachkommen nicht privilegiert, und daher nach deutschem Recht Verträgen mit andern Begünstigten gleichzusetzen ist. Abgesehen davon gelten in Deutschland die gleichen Prinzipien wie in der Schweiz, sowohl was die betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruches zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers, als auch die nach seinem Tode anbetrifft. Hier wie dort gehört die Versicherungssumme, für die ein Bezugsberechtigter nicht bezeichnet worden ist, nach Eintritt des Versicherungsfalles den Gläubigern, sofern die Erbschaft überschuldet ist; in beiden Ländern werden auf die Lebensversicherungen mit Einsetzung eines Begünstigten die Grundsätze über die Verträge zu Gunsten Dritter bei Betreibung und Konkurs zur Anwendung gebracht. Trotzdem aber prinzipiell die Versicherungssumme den Bezugsberechtigten zukommen soll, so haben doch die Gläubiger ein, wenn auch oft aussichtsloses Anfechtungsrecht.

Da, wie wir gesehen haben, der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage in vielen Fällen der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung nicht unterliegt, so drängt sich uns die Frage auf, ob wir denselben als Kompetenzstück des Versicherungsnehmers zu charakterisieren haben?

¹⁶⁾ Vergl. Deutsches VVG, §§ 166—168 und dazu die Kommentare von Hager und Bruck, 1910, und Gerhard Hagen, Manes etc., 1908.

Nach schweizerischem Recht ist diese Frage jedenfalls in den Fällen zu verneinen, in denen es sich um eine Lebensversicherung handelt, die nicht zu Gunsten des Ehegatten oder der Nachkommen des Versicherungsnehmers abgeschlossen worden ist. Eine Versicherung ohne Begünstigtenbezeichnung wird zur Deckung der Gläubigerforderungen zum mindesten nach Eintritt des Versicherungsfalles unbeschränkt herangezogen, und wenn eine solche zu Gunsten von Dritten, die nicht zur nächsten Familie des Versicherungsnehmers gehören, unter Ausschluss der Gläubiger von den Begünstigten beansprucht werden kann, so folgt dies ganz einfach aus den Grundsätzen über die Verträge zu Gunsten Dritter. Die Frage, ob Kompetenzstück oder nicht, ist erst dann ernstlich zu erwägen, wenn wir Lebensversicherungen vor uns haben, die unter den Art. 80 des Versicherungsvertragsgesetzes fallen.

Jedenfalls kann eine Versicherung zu Gunsten des Ehegatten oder der Nachkommen nicht als Kompetenzstück charakterisiert werden, mit der Begründung, sie falle unter Art. 92 Ziffer 9 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889. Ziffer 9 des genannten Artikels erklärt als unpfändbar die Unterstützungen von Seite der Hilfs-, Kranken-, Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten. Gegenüber den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes¹⁷⁾, die prinzipiell die betriebs- und konkursrechtliche Verwertung von Versicherungsansprüchen anerkennen, und auch auf Grund des Wortlautes von Art. 92 Ziffer 9 des SchKG muss angenommen werden, es handle sich in dieser Gesetzesbestimmung bloss um Versicherungsvereine, die lokalen Charakter haben, oder vom Staate betrieben werden und demnach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht unterstehen.¹⁸⁾ Ebenso kann nicht Art. 92 Ziffer 7 des

¹⁷⁾ VVG, Art. 76—80.

¹⁸⁾ Übereinstimmend: Meier, Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach schweiz. Recht, in Zürcher Beiträge zur

genannten Gesetzes herangezogen werden, da gemäss Art. 519 Abs. 2 des Obligationenrechts bloss unentgeltliche Leibrenten unpfändbar bestellt werden können, dies aber für Versicherungen nirgends bestimmt ist.¹⁹⁾

Es kommt aber nun darauf an, ob man nur die in Art. 92 des SchKG aufgezählten Gegenstände als Kompetenzstücke bezeichnen will, oder ob man weiter geht und annimmt, dass auch Ausschluss von der Pfändbarkeit auf Grund anderer Gesetzesvorschriften den betreffenden Vermögensobjekten Kompetenzcharakter verleiht. Zu diesem Behuf wäre es vollkommen zwecklos, weitläufige Ausführungen über den Ausdruck „Kompetenzstück“ zu machen, da es dabei doch nur auf einen Streit um Worte herauskommen würde, dem keinerlei praktische Bedeutung beizumessen wäre. Zu entscheiden ist einzig die Frage, aus welchen Gründen der Ausschluss der betriebs- und konkursrechtlichen Verwertung einerseits der in Art. 92 des SchKG aufgeführten Gegenstände, andererseits der unter Art. 80 des Versicherungsvertragsgesetzes fallenden Lebensversicherungen eingeführt worden ist, und ob demnach beide Fälle einander rechtlich gleichzustellen sind?

Art. 92 wurde in das Schuldbetriebs- und Konkursgesetz zum Schutze des Schuldners aufgenommen. Diesem dürfen, so ist der leitende Grundsatz, die aller-
notwendigsten Existenzmittel nicht genommen werden. Er soll ein menschenwürdiges Dasein führen und sich womöglich wirtschaftlich rehabilitieren können. Bei der Lebensversicherung zu Gunsten des Ehegatten und der

Rechtswissenschaft, 1907, Heft 16, S. 124; C. Jäger: Bundesgesetz über Schuldbetriebung und Konkurs, 1911, Bd 1 S. 270; Entscheidungen schweiz. Gerichte in privaten Versicherungstreitigkeiten, Nr. 324 (Bundesgericht v. 1894), Nr. 325 (Bundesgericht v. 1894); anderer Ansicht Constam: Die Stellung der Gläubiger in einem Lebensversicherungsvertrage, in Schweiz. Versicherungszeitschrift, 1908, Bd 1, S. 339 ff.

¹⁹⁾ Ebenso: Code civil français, Art. 1973—1981.

Nachkommen handelt es sich allerdings nicht um das Wohl des Schuldners selbst, sondern um das seiner nächsten Angehörigen. Aber auch hier ist der gleiche Gedanke massgebend. Es soll den Personen, die im allgemeinen auf die Unterstützung des Schuldners angewiesen sind, nicht alles entzogen werden, und wenn der Schuldner sich angestrengt hat, um die Familie auf den Fall seines Todes zu versorgen, so muss dem Nachachtung verschafft werden, auch wenn Gläubigeransprüche entgegenstehen. Der Unterschied, der zwischen Art. 92 des SchKG und Art. 80 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht, ist bloss ein formalrechtlicher. Im ersten Fall haben wir Ausschluss der Pfändbarkeit auf Grund öffentlichen, im letztern auf Grund Privatrechts. Blumenstein hat daher in diesem Sinne auch Recht, wenn er zwischen direktem (Art. 92 SchKG) und indirektem Ausschluss von der Pfändung unterscheidet und nur die von dem direkten Pfändungsausschluss betroffenen Objekte als Kompetenzstücke bezeichnet.²⁰⁾ Abzulehnen dagegen ist die Ansicht, die der Lebensversicherung zu Gunsten des Ehegatten und der Nachkommen bloss darum keine Kompetenzqualität zuerkennen will, weil nicht auch die Begünstigten, der Ehegatte und die Nachkommen gegenüber ihren eigenen Gläubigern vor der betriebs- und konkursrechtlichen Verwertung ihres Anspruches aus dem Versicherungsvertrage geschützt sind.²¹⁾ Es handelt sich im vorliegenden Falle rein um das Schicksal des Versicherungsanspruches gegenüber den Gläubigern des Versicherungsnehmers. Auch von den in Art. 92 SchKG aufgeführten Gegenständen, welche doch unzweifelhaft Kompetenzstücke sind, unterliegen einige der Zwangsvollstreckung der Gläubiger, wenn sie in die Hände dritter Personen gelangen, so die

²⁰⁾ Blumenstein: Handbuch des schweiz. Schuldbetriebsrechtes, 1909/11, S. 35 ff.

²¹⁾ Vergl. Beck: Die Versicherung zu Gunsten Dritter auf Grundlage des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes, 1910, S. 131 ff.

Pension eines Bürgers oder seiner Hinterlassenen, wenn derselbe im eidgenössischen kantonalen Militär- oder Polizeidienst verunglückt ist, oder die Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten.

Noch mehr als das schweizerische Recht verleiht der französische Entwurf der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter Kompetenzcharakter und zwar nicht nur gewissen Arten derselben, sondern der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter überhaupt.²²⁾

Die Frage, ob der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage Kompetenzstück sei, ist dagegen von vornherein und zwar für alle Fälle zu verneinen für die in Deutschland herrschenden Rechtsverhältnisse. Weder das deutsche Versicherungsvertragsgesetz noch die einschlägigen Paragraphen der Zivilprozessordnung²³⁾ bezeichnen irgendwelchen Anspruch aus der Lebensversicherung als unpfändbares Vermögensstück. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass die deutsche Gesetzgebung keine Privilegierung der Verträge zu Gunsten der Ehegatten und Nachkommen kennt. Zwar erklärt § 850 Nr. 4 der deutschen Zivilprozessordnung auch die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen als unpfändbar, jedoch handelt es sich hier

²²⁾ Vergl. Dupuich: a. a. O. S. 85, Art. 65 des Entwurfes lautet: „Le capital assuré au profit d'un bénéficiaire ne peut être réclamé par les créanciers de l'assuré.“ Das Verhältnis dieser Bestimmung zu den entsprechenden Regeln des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes wird, wenn der Entwurf in der genannten Fassung Gesetzeskraft erlangt, das gleiche sein, wie in der Schweiz. Auch die Art. 580—582 des Code de Procédure civile erwähnen die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter nicht.

²³⁾ Deutsche Zivilprozessordnung §§ 811, 850 ff; vergl. ferner Zeigner: Der Einfluss des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensvers.verhältnisse, in Zeitschrift f. d. ges. Vers.-wissenschaft, 1913, Bd 13, S. 485.

wie in Art. 92 unseres Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes um Versicherungen, die mit lokalen oder vom Staate betriebenen Anstalten abgeschlossen worden sind und demnach nicht unter das deutsche Versicherungsvertragsgesetz fallen.

In dieser von einander abweichenden Regelung in den einzelnen Ländern zeigt sich besonders deutlich der Unterschied zwischen der deutschen und der französischen Auffassung über die Lebensversicherung. In Deutschland will man, wenn irgend möglich, das gemeine Recht auf die Lebensversicherung anwenden, während die Franzosen ein bis in die Einzelheiten ausgebautes Sonderrecht dafür einzuführen im Begriffe sind. Die Schweiz lehnt sich im allgemeinen mehr an den deutschen Standpunkt an und folgt dem französischen nur bei ganz wenigen besonderen Arten der Lebensversicherung, wo das Interesse der begünstigten Person ein ausnehmend grosses ist.

§ 2. II. Verpfändung des Lebensversicherungsanspruchs.

Indem wir nun auf die Verhältnisse eingehen, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalles bei Überschuldung des Nachlasses ergeben, haben wir vor allem die Frage zu beantworten, was geschieht, wenn der Versicherungsanspruch verpfändet worden ist?

Heute wird allgemein anerkannt, dass der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage bis zur Höhe der Versicherungssumme verpfändet werden kann.²⁴⁾ Häufig erhält die Versicherungsgesellschaft gegen Gewährung eines Darlehens ein Pfandrecht an dem Versicherungs-

²⁴⁾ Vergl. Gerhard, Hagen, Manes etc.: a. a. O. S. 667: „Die Verpfändung kann sich auf das gesamte Recht des Schuldners richten; dieses Recht ist keine reine Geldforderung, sondern umfasst einen ganzen Kreis verschiedenartiger Befugnisse: das Recht auf die Lebensversicherungssumme, das Recht auf Widerruf oder auf Änderung der Bezeichnung des Bezugsberechtigten, das Recht auf Kündigung oder Umwandlung des Versicherungsvertrages, auf die Prämienreserve oder die Gewinnbeteiligungen.“

anspruch und lässt sich zu diesem Behufe die Versicherungspolice übergeben. Dieses der Versicherungsgesellschaft an der Police zustehende Retentionsrecht darf aber nun keineswegs dahin gedeutet werden, als ob die Police Wertpapiercharakter habe und demnach die Regeln über die Verpfändung von Wertpapieren in Anwendung zu bringen seien. Die Lebensversicherungspolice ist in den meisten Fällen blosses Legitimationspapier, und auch bei Verpfändung des Versicherungsanspruches dient deren Übergabe nur zum Beweis. Es soll einerseits der Versicherungsnehmer vor der gänzlichen Tilgung seiner Pfandschuld keine Veränderungen auf der Police vornehmen können, andererseits soll der Anspruch auf die Versicherungssumme oder den Rückkaufswert nicht durch Präsentation der Police geltend gemacht, und so eine Zahlung an Nicht- oder erst in zweiter Linie Berechtigte herbeigeführt werden.²⁵⁾ Unser Versicherungsvertragsgesetz macht übrigens zur gültigen Verpfändung des Anspruches aus einem Personenversicherungsvertrage schriftliche Form, Übergabe der Police, sowie schriftliche Anzeige an den Versicherer zur Pflicht.²⁶⁾

Die Verpfändbarkeit des Versicherungsanspruches ist zu einem notwendigen Requisit der Lebensversicherung geworden und dient neben allen ihren Nachteilen zur Ausbreitung und Förderung des Versicherungsgedankens. Viele Lebensversicherungen müssten sonst wegen Mangels eines andern Pfandes oder flüssigen Geldes vor der Zeit zurückgekauft werden, und der Anspruch aus der Ver-

²⁵⁾ Vergl. aus der zahlreichen Literatur über den Wertpapiercharakter der Versicherungspolice, übereinstimmend bes. Roelli: Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, 1911/14, Bd 1, S. 157 ff., Entscheidungen des Bundesgerichts, 1911, Bd 27 II, S. 193 ff., für das deutsche Recht: Gerhard, Hagen, Manes etc.: a. a. O. S. 35, Hager und Bruck: a. a. O. S. 43 ff., anderer Ansicht: Wieland: Kommentar zum ZGB, Bd 4, Sachenrecht, 1909, Art. 901, Bem. 1 und 4.

²⁶⁾ VVG, Art. 73.

sicherung wäre für immer dahin, auch wenn die Vermögensverhältnisse sich in spätern Jahren wieder glücklicher gestalten. Bei Verpfändung kommt doch wenigstens der Überschuss der Versicherungssumme über die pfandversicherte Forderung den Bezugsberechtigten zu, und dies wird besonders, wenn der Versicherungsnehmer in jungen Jahren stirbt, meistens ein beträchtlicher Prozentsatz der Versicherungssumme sein. Eine frisch eingegangene Versicherung kann nämlich naturgemäss nur bis zu einem kleinen Betrage verpfändet werden, weil der Rückkaufswert noch zu gering ist und der Versicherer nicht weiss, ob die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufrecht erhalten wird.

Das Pfandrecht, welches auf den Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage gelegt ist, geht den Rechten des eingesetzten Begünstigten vor. Eine Ausnahme wird nur für den Fall eintreten, dass der Versicherungsnehmer schon vor der Verpfändung des Versicherungsanspruches einen Bezugsberechtigten bezeichnet und auf den Widerruf der Begünstigung verzichtet hat, denn dann durfte der Versicherungsnehmer über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage überhaupt nicht mehr verfügen. Unter der Herrschaft des Versicherungsvertragsgesetzes wird das Zusammentreffen dieser beiden Verfügungen kaum mehr vorkommen können, da das Gesetz zur Gültigkeit sowohl der Verpfändung als der unwiderruflichen Begünstigung Übergabe der Police an den Berechtigten für erforderlich erklärt.²⁷⁾ Eine zur Zeit der Verpfändung schon bestehende widerrufliche Begünstigung wird durch den Akt der Verpfändung bis auf den Betrag der pfandversicherten Forderung widerrufen und ein erst nach der Verpfändung eingesetzter Begünstigter kann nur auf den Überschuss der Versicherungs- über die Pfandsumme bezugsberechtigt werden. Die Begünstigung erstreckt sich von selbst wieder auf den ganzen Anspruch aus dem Per-

²⁷⁾ VVG, Art. 73 und 77.

sonenversicherungsvertrage, sobald die Pfandforderung getilgt worden, insofern vom Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt worden ist.²⁸⁾

Demnach hat also nach dem Tod des Versicherungsnehmers der Pfandgläubiger ein besseres Recht auf die Versicherungssumme als die übrigen Bezugsberechtigten.²⁹⁾ Es wird darum zuerst die pfandversicherte Forderung getilgt, und erst nachher gelangt der noch übrigbleibende Rest zur Verteilung unter die Begünstigten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Ehegatte oder die Nachkommen als Bezugsberechtigte eingesetzt sind, da Art. 80 des Versicherungsvertragsgesetzes allfällige Pfandrechte vorbehalten.³⁰⁾ Wird aus irgend einem Grunde die Versicherungssumme nicht ausbezahlt, sondern wird der Versicherer nur verpflichtet, den Rückkaufswert herauszugeben (Selbstmord, Tod des Versicherungsnehmers in einer von der Versicherung nicht gedeckten Gefahr wie Krieg, Erdbeben, Luftschiff, gew. Reisen), so darf sich der Pfandgläubiger aus diesem bezahlt machen. Im allgemeinen wird die verpfändete Forderung nicht höher sein, als der Rückkaufswert, da der Versicherungsnehmer nicht gezwungen werden kann, die Versicherung bis zu seinem Tode fortzuführen.³¹⁾ Es darf auch nicht mit der herrschenden Meinung³²⁾ an-

²⁸⁾ Vergl. Amtl. stenogr. Bulletin der schweiz. Bundesversammlung, 1905, Bd 15, S. 620.

²⁹⁾ Bürkner: Die Verpfändung und Pfändung der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage, 1907, S. 36.

³⁰⁾ Bundesgericht v. 29. IV. 1910 in Schweiz. Versicherungszeitschrift, 1911/12, Bd 4, S. 85 ff.: „Eine Auseinandersetzung über das Pfandrecht kann nur noch zwischen dem Pfandgläubiger und dem Begünstigten erfolgen.“

³¹⁾ Swinarski: Die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolice, 1901, S. 13 nennt das Erfordernis, dass die Höhe des von der Versicherungsgesellschaft gewährten Darlehens den Rückkaufswert nicht übersteigt und Pfandbestellung bloss bis zum Rückkaufswert erfolgt, kein juristisches, sondern ein wirtschaftliches Merkmal der Lebensversicherung.

³²⁾ Vergl. Ehrenberg: a. a. O. S. 374, Miller: Lebensversicherung und Gläubiger nach deutschem und schweizerischem

genommen werden, dass der Pfandgläubiger das Recht habe, von sich aus die Versicherung weiterzuführen und die Prämien zu bezahlen. Dem widerspräche Art. 74 unseres Versicherungsvertragsgesetzes, wonach die Versicherung auf ein fremdes Leben ohne Einwilligung desjenigen, auf dessen Tod die Versicherung genommen wurde, verboten ist, sofern dieser nicht vor Abschluss des Vertrages seine Einwilligung dazu gegeben hat. Eine Versicherung auf fremdes Leben aber wäre es, wenn der Pfandgläubiger von sich aus die Prämien bezahlen und die Versicherung fortführen würde. Gibt allerdings der Versicherungsnehmer dazu sein Einverständnis, so kann der Pfandgläubiger in den Versicherungsvertrag eintreten, und er darf sich nach Fälligwerden der Versicherungssumme seine Auslagen aus derselben mit Zuschlag des üblichen Zinsfusses ersetzen lassen. Wenn der Pfandgläubiger die Mühen und das Risiko der Versicherung auf sich genommen hat, so ist es auch recht und billig, wenn er vor andern Bezugsberechtigten die Versicherungssumme zur Deckung der von ihm bezahlten Prämien heranziehen darf. Sein Verdienst ist es schliesslich, dass die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufrechterhalten worden ist.³³⁾

Die Verordnung des Bundesgerichts betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 regelt in den Art. 11-14 das Verfahren bei Geltendmachung von Pfandrechten an Lebensversicherungsansprüchen. Da sie jedoch nur formelles Recht darstellen, brauchen wir auf ihren Inhalt hier nicht näher einzugehen.

Recht, 1914, S. 51 ff; Zeigner: a. a. O. S. 488 ff; wie im Texte: Constam a. a. O. S. 254.

³³⁾ Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. II. 1904, im Schweiz. Bundesblatt, 1904, I, S. 294, und dazu Art. 19 des bundesrätlichen Entwurfes.

Bei der Verpfändung der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage wurde bisher als selbstverständlich angenommen, dass die Pfandbestellung vom Versicherungsnehmer ausgeht, und dieser auch Pfandschuldner ist. Es fragt sich aber nun, ob noch andere Personen unter Umständen berechtigt sein können, ein Pfand zu setzen, und was für eine Wirkung eine solche Verpfändung hat? Hiebei kommen naturgemäss höchstens diejenigen in Betracht, welche in irgend einer Weise am Versicherungsvertrage beteiligt sind, oder Nutzen aus demselben ziehen. Unter diesen kann einzig dem Begünstigten ein solches Recht zustehen, und auch da muss zwischen unwiderruflicher und widerruflicher Begünstigung unterschieden werden. Der widerruflich Begünstigte erhält vor Eintritt des Versicherungsfalles kein Recht, sondern eine blosse, rechtlich bedeutungslose Anwartschaft;³⁴⁾ es steht noch durchaus im Belieben des Versicherungsnehmers, ob er die Begünstigung aufrechterhalten will oder nicht. Der Begünstigte kann daher keinerlei Pfandrecht darauf begründen, das den Versicherungsnehmer in seiner Verfügungsfreiheit einschränken würde. Anders bei der unwiderruflichen Begünstigung. Der Bezugsberechtigte hat schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers ein festes Recht auf den Anspruch aus der Versicherung und darf infolgedessen auch ohne weiteres ein Pfandrecht darauf legen.³⁵⁾

³⁴⁾ Dies die herrschende Meinung, welche vertreten wird bes. von Ehrenberg: a. a. O. S. 380, Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte, 1899, S. 211, Deutsches BGB, § 331, Entsch. des deutschen Reichsgerichts, 1902, Bd 51, S. 403. Anderer Ansicht: Roelli im Protokoll d. technischen Subkommission zur Beratung des Entwurfes von Prof. Roelli zu einem BG über den Versicherungsvertrag, 1897, S. 48; König: Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrage, 1906, S. 88 ff.; Botschaft des Bundesrates v. 2. II. 1904, S. 320 ff.; Entscheidungen des Bundesgerichts, 1894, Bd 20, S. 114.

³⁵⁾ Dies wird bestritten von Miller: a. a. O. S. 40, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, dass das Recht dem Begün-

Andere als die genannten Personen dürfen den Versicherungsanspruch nicht verpfänden, da sie kein Verfügungsrecht über denselben haben, was erste Voraussetzung zu jeglicher Pfandbestellung ist.

III. Konkursamtliche Liquidation der Verlassenschaft des Versicherungsnehmers.

§ 3. 1. bei Lebensversicherung ohne Nennung eines Begünstigten.

Gelangt die Hinterlassenschaft des Versicherungsnehmers gemäss ZGB Art. 566 (Vermutung der Ausschlagung bei amtlicher Feststellung oder Offenkundigkeit der Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes), Art. 573 (Ausschlagung einer Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben), oder Art. 597 (Überschuldung der Erbschaft bei amtlicher Liquidation) zur Liquidation durch das Konkursamt, so gestalten sich die Verhältnisse relativ einfach, wenn eine auf das Leben des Erblassers genommene und mit seinem Tod nun fällig gewordene Versicherung vorhanden ist, ohne dass ein Dritter auf die Versicherungssumme begünstigt worden wäre. Der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage ist in diesem Falle wie ein sonstiger Vermögensbestandteil zu behandeln und kann unbeschränkt zur Verwertung und Befriedigung der Gläubiger herangezogen werden. Diese Rechtsfolgen treten nicht nur dann ein, wenn die Versicherung ausdrücklich „zu Gunsten des Nachlasses“ oder „der Gläubiger“ eingegangen worden ist, sondern stets auch dann, wenn eine Begünstigungserklärung fehlt.

stigten wieder verloren geht, oder die Bezeichnung wegen Unwürdigkeit des Begünstigten als nicht erfolgt gilt. Wollte man jedoch solche Eventualitäten berücksichtigen, so könnte noch in vielen andern Fällen eine Verpfändung nicht vorgenommen werden, wo niemand gegen dieselbe Einwendungen erhebt, wie bei geschenkten Sachen, wo doch nach Art. 249 OR die Aufhebungsmöglichkeit der Schenkung besteht; mit dem Text übereinstimmend: Zeigner: a. a. O. S. 682.

Die Anschauung,³⁶⁾ es müsse eine solche, ausser in den Fällen, wo der Versicherungsanspruch als zum Nachlass gehörig besonders bezeichnet worden ist, präsumiert werden, geht von dem Bestreben aus, jedem Rechtsgeschäft einen festen und unabänderlichen Zweck beizulegen, und sieht daher eine ausdrückliche Begünstigungserklärung gemäss dem Zwecke der Lebensversicherung und dem mutmasslichen Willen des Versicherungsnehmers für überflüssig an. Die Behauptung, die Danz aufstellt, es entspreche der Absicht des Gesetzgebers, jede Lebensversicherung als Vertrag zu Gunsten Dritter anzusehen, kann jedenfalls für unser schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz nicht richtig sein. Dies folgt per argumentum e contrario aus Art. 76 ff., wo von der Begünstigteneinsetzung und der Auslegung der Begünstigungsklauseln gehandelt wird. Es wäre natürlich sinnlos, die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten ausdrücklich zu gestatten, wenn doch jede Lebensversicherung so wie so einen Vertrag zu Gunsten Dritter involvieren würde.

Das gleiche, was vom schweizerischen, ist vom deutschen Versicherungsvertragsgesetz zu sagen³⁷⁾, und auch der französische Entwurf, dem sonst mit Recht nachgesagt wird, er behandle die Lebensversicherung rein von ihrem Charakter als Fürsorgeinstitut aus, hat diese Konsequenz nicht gezogen.³⁸⁾

Wird die Versicherungssumme aus irgend einem Grunde nicht ausbezahlt, sondern ist der Versicherer nur verpflichtet, den Rückkaufswert herauszugeben, so fällt auch dieser in die Masse, wie überhaupt bei der konkursamtlichen Liquidation die Masse vollkommen an die Stelle

³⁶⁾ Vergl. Danz: a. a. O. S. 92; Berliner: Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, in Leipziger Zeitschrift f. Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, 1909, Bd 3 S. 128; Behrend: a. a. O., Bd 1 S. 875 ff.; Gössmann: a. a. O., Bd 9, S. 359 ff.

³⁷⁾ Deutsches VVG §§ 166 ff., Hager und Bruck: a. a. O. S. 370 ff.

³⁸⁾ Dupuich: a. a. O. S. 84.

des Versicherungsnehmers tritt. Die Konkursverwaltung kann einerseits sämtliche Ansprüche gegenüber dem Versicherer geltend machen; andererseits ist sie aber auch passiv legitimiert für alle Forderungen, die dem Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer zustanden. Der Versicherer kann behufs Deckung derselben an der Versicherungssumme einen verhältnismässigen Abzug machen, oder er kann die Entrichtung derselben ganz verweigern, falls dies durch das Betragen des Versicherungsnehmers gerechtfertigt wird. Er soll durch die konkursamtliche Liquidation in keinem Falle schlechter gestellt werden. In der Regel wird der Nachlass überschuldet sein, und es kommt daher der Erlös aus der Versicherung allein den Gläubigern des Versicherungsnehmers zu. Einzig wenn die Erbschaft ausgeschlagen wurde, und sie, ohne dass die Überschuldung der Hinterlassenschaft vorher festgestellt worden wäre, konkursamtlich liquidiert wird, kann sich ein Überschuss der Aktiven über die Passiven ergeben, der nach Art. 573 Abs. 2 des ZGB den Berechtigten zu überlassen ist, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.

Zurückzuweisen ist von vornherein die Ansicht, dass die Versicherungsansprüche erst zur Verwertung herangezogen werden dürfen, wenn das übrige Vermögen nicht ausreicht. Die Versicherungssumme, die sich im Nachlass des Begünstigten vorfindet, unterscheidet sich in keinerlei Weise von irgend einem andern Bestandteil desselben. Da ein Bezugsberechtigter vom Versicherungsnehmer nicht bezeichnet worden ist, kann auch mit dem Versorgungszweck der Lebensversicherung nicht mehr argumentiert werden.

§ 4. 2. bei Lebensversicherung mit Nennung eines Begünstigten.

Während bei der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten das Schicksal des Anspruches aus dem Versicherungsvertrage das nämliche ist, sowohl, wenn über

den Versicherungsnehmer zu seinen Lebzeiten der Konkurs ausbricht oder sein Vermögen gepfändet wird, als auch wenn dessen Nachlass überschuldet ist und konkursamtlich liquidiert wird, gestaltet sich bei Vorhandensein eines dritten Begünstigten der Zugriff der Gläubiger vor und nach dem Tode des Versicherungsnehmers durchaus verschieden.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkursöffnung über den Versicherungsnehmer die unwiderrufliche Begünstigung von selbst gemäss Art. 79 des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Versicherung unterliegt dem Zugriff der Gläubiger und der Konkursverwalter tritt vollkommen in die Rechte des Versicherungsnehmers ein. Dieser kann, so wird heute fast durchweg angenommen, den Versicherungsanspruch verwerten, d. h. den Versicherungsvertrag auflösen und vom Versicherer den Rückkaufswert verlangen. Ausnahmen bestehen einzig für die Verträge zu Gunsten der Ehegatten und Nachkommen, da diese der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung grundsätzlich nicht unterliegen. Ebenso dürfen die Lebensversicherungsverträge mit unwiderruflicher Begünstigung nicht in die Zwangsvollstreckung einbezogen werden; der Versicherungsnehmer hat ja über dieselben keine Verfügungsfähigkeit mehr.

Mit dem Tode des Versicherungsnehmers wird auch die widerrufliche Begünstigung unwiderruflich, und der Begünstigte erhält ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme. Die Gläubiger haben nicht mehr den unbeschränkten Zugriff auf die Versicherung; die Verhältnisse sind insbesondere nun verschieden von der Versicherung zu eigenen Gunsten. Nach den Grundsätzen über die Verträge zu Gunsten Dritter hätten die Gläubiger ausser etwaigen Anfechtungsbefugnissen keine weiteren Rechte mehr.

Das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz hat aber hier eine abweichende Regelung geschaffen. Nach

Art. 85 kommt der Versicherungsanspruch dem widerruflich Begünstigten ohne gleichzeitigen Erbschaftsantritt nur dann zu, wenn er erbberechtigter Nachkomme, Ehegatte, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester des Versicherungsnehmers ist.

Schon die Entstehungsgeschichte des Art. 85 beweist dessen üble Fassung. Die Entwürfe, einschliesslich dem des Bundesrates vom 2. Februar 1904, enthalten diese Bestimmung noch nicht. Erst die Kommission des Ständerates schlug den jetzigen Art. 85 als Zusatz zum Art. 67 a des bundesrätlichen Entwurfes vor.³⁹⁾ Scherrer, der Berichterstatter der Kommission, führte darüber im Ständerate folgendes aus: „Das letzte Lemma enthält einen wichtigen Grundsatz. Es bestimmt, dass, wenn Nachkommen, oder der Ehegatte, oder Aszendenten, oder Geschwister begünstigt sind, ihnen der Versicherungsanspruch auch zufällt, wenn sie die Erbschaft nicht antreten. Das entspricht nun an und für sich den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Vertrag zu Gunsten Dritter, aber auf der andern Seite beseitigt diese Bestimmung gegenteilige Verfügungen einzelner Kantone, in welchen die Versicherungssumme das Schicksal des Nachlasses vollständig teilt, wie das im Kanton Basel-Stadt der Fall ist, und wo also Versicherungen, auch wenn sie zu Gunsten einer bestimmten Person, namentlich zu Gunsten der Erben lauten, eben nicht den Erben zufallen, wenn dieselben die Erbschaft nicht antreten. Die Bestimmung ist an und für sich durchaus richtig. Man kann auch hier wieder die Analogie mit den Sparkasseneinlagen ziehen, die der Versicherungsnehmer hätte machen können. Hätte er zu Gunsten der betreffenden Erben Sparkassen-

³⁹⁾ Vergl. Protokoll der Beratung der Ständeratskommission, 1904, S. 30: „ . . . Isler und Usteri beantragen in Al. 2 den Grundsatz festzulegen, dass Nachkommen, Ehegatte und Geschwister nach dem Tod des Versicherungsnehmers befugt sein sollen, die Versicherungssumme in Empfang zu nehmen, ohne die Erbschaft anzutreten.“

einlagen gemacht, so hätten ja diese auch nicht in die Masse gezogen werden können, wenn der Konkurs über den Nachlass ausgebrochen wäre. Aus dem gleichen Grunde ist es gewiss auch gerechtfertigt, wenn diese Begünstigung den Erben, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten, zugehalten wird.“⁴⁰⁾

Wir ersehen aus diesem Votum, dass der Grund, aus dem der damalige Art. 67 a einen Zusatz erhielt, in dem Bestreben lag, den Fürsorgezweck der Lebensversicherung bei nahen Verwandten möglichst hervorzukehren. Das wäre jedoch durchaus überflüssig gewesen, da diese Konsequenz unbedingt aus dem Wesen der Verträge zu Gunsten Dritter hätte gezogen werden müssen, und zwar nicht nur für die Versicherungen zu Gunsten der nächsten Angehörigen, sondern für alle Versicherungen zu Gunsten Dritter. Jetzt, da eine solche Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist, sind wir gezwungen, anzunehmen, dass in den Fällen, wo nicht die nächsten Angehörigen begünstigt sind, sondern weitere Erben, diese die Versicherungssumme nur erhalten können, wenn sie zugleich auch die Erbschaft antreten, da sonst Art. 85 absolut keinen Sinn hätte. Wir haben also bei den widerruflich Begünstigten nach unserem Versicherungsvertragsgesetz verschiedene Kategorien zu unterscheiden:

a) Erbberechtigte Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Grosseltern, Geschwister des Versicherungsnehmers. Diese Personen dringen in allen Fällen gegenüber den Gläubigern durch, d. h. der Versicherungsanspruch kann nicht in dem Nachlasskonkurs verwertet werden.

b) Andere Erben, d. h. solche, die kraft Gesetzes oder Verfügung von Todes wegen gegenüber dem Versicherungsnehmer erbberechtigt sind, jedoch nicht zu den unter a) aufgeführten Personen gehören. Sie erhalten den Versicherungsanspruch nur, wenn sie die Erbschaft antreten;

⁴⁰⁾ Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 1905, Bd 15 S. 623.

andernfalls fällt der Erlös aus der Versicherung in den Nachlass, und die Gläubiger können ihn zu ihren Gunsten verwerten.

c) Begünstigte, die nicht auch zugleich Erben des Versicherungsnehmers sind. Mangels irgend welcher gesetzlichen Bestimmung muss angenommen werden, dass diese Kategorie von Personen in jedem Fall, auch wenn der Nachlass des Versicherungsnehmers überschuldet ist, die Versicherungssumme erwerben. Denn, wie der Randtitel darauf hinweist, handelt es sich in Art. 85 des Versicherungsvertragsgesetzes um die Ausschlagung der Erbschaft, weshalb dieser sich selbstverständlich nur auf Personen beziehen kann, die auch wirklich in den Fall kommen, eine Erbschaft auszuschlagen, d. h. erbberechtigt sind.

Auf die Art der Erbschaftsannahme wird es in Art. 85 nicht ankommen. Es kann demnach ein Begünstigter, dessen Erwerb der Versicherungssumme von dem Antritt der Erbschaft abhängig ist, den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage gleichermassen erlangen, ob er nun die Erbschaft vorbehaltlos oder nur unter öffentlichem Inventar gemäss Art. 589 ff. des ZGB annimmt.⁴¹⁾

Noch ist darauf hinzuweisen, dass in allen Fällen, in denen der Begünstigte die Versicherungssumme erwirbt, ihm dieselbe kraft eigenen Rechts auf Grund des Versicherungsvertrages und nicht iure hereditario zukommt. Der Anspruch fällt gemäss Art. 78 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht in die Erbschaftsmasse, sondern wird gesondert von dem übrigen Vermögen des Versicherungsnehmers erworben. Die Gläubiger haben daher

⁴¹⁾ Auf die oben erörterte Bestimmung des VVG wird in der Literatur nur selten hingewiesen. Brühlmann: Die Stellung des Begünstigten im Lebensversicherungsvertrage nach neuem schweizerischem Recht, in Zeitschrift f. schweiz. Recht 1909, N. F. Bd 29 S. 106 bemerkt zu Art. 85, dass dieser im Grunde genommen einen Vertrag zu Gunsten Dritter ausschliesse, geht aber nicht näher auf die Sache ein; vergl. noch Beck: a. a. O. S. 144.

einen Zugriff auf die Versicherungssumme nur insoweit, als das eigene Vermögen des begünstigten Erben zur Deckung der Erbschaftsschulden herangezogen wird.

Einheitlicher und ohne die eben erwähnten Unterscheidungen haben das deutsche Versicherungsvertragsgesetz und der französische Entwurf diese Materie geregelt.

Das deutsche Recht folgt auch hier konsequent den Grundsätzen über die Verträge zu Gunsten Dritter und lässt dem Begünstigten ohne Rücksicht auf einen allfälligen Erbschaftsantritt oder -ausschlagung den Anspruch aus dem Personenversicherungsvertrage kraft eigenen Rechtes zukommen. Dies ist ausdrücklich in § 167 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes ausgesprochen und entspricht auch der früheren Praxis des Reichsgerichts.⁴²⁾ Das deutsche Recht ist sonst weit davon entfernt, den Begünstigten gegenüber den Gläubigern des Versicherungsnehmers besser zu stellen, als das schweizerische. So sind in Deutschland, wie schon früher erwähnt wurde, die Privilegien zu Gunsten der nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers unbekannt. Auch wird mit der herrschenden Meinung⁴³⁾ angenommen werden dürfen, dass, wenn bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers der Konkurs über ihn ausbricht, der Konkursverwalter das Recht habe, die widerrufliche Begünstigung zu widerrufen und so die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage betreibungs- und konkursrechtlich zu verwerten. Diese Befugnisse des Konkursverwalters, welche in einer Übertragung der Rechte des Kridars bestehen, stützen sich zwar auf keinen positiven Rechtssatz, entsprechen aber dem

⁴²⁾ Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts, 1903, Bd 51 S. 403.

⁴³⁾ Vergl. bes. Hellwig: a. a. O. S. 367, Ehrenberg: a. a. O. S. 393 Anm. 1, Gerhard, Hagen, Manes etc. a. a. O. S. 667. Anderer Ansicht: Stahl: Wie gestaltet sich bei der Versicherung des eigenen Lebens auf den Todesfall zu Gunsten eines Dritten die Bezugsberechtigung des Dritten? 1900, S. 41, Behrend a. a. O. S. 130 ff.

tatsächlich geübten Rechtszustand und waren auch vor Inkrafttreten unseres Versicherungsvertragsgesetzes in verschiedenen schweizerischen Kantonen durch die Gerichtspraxis anerkannt.⁴⁴⁾ Ist dagegen der Tod des Versicherungsnehmers eingetreten, so bleibt den Gläubigern nur noch ein Anfechtungsrecht übrig.

Zu einem ähnlichen Resultat kommt man auf Grund des französischen Rechts.⁴⁵⁾ In Frankreich wäre eine andere Lösung schon darum nicht denkbar, weil dort im allgemeinen die der Versicherung widerstrebenden Gläubigerinteressen nicht gross berücksichtigt werden.

Wenn wir die verschiedenen Lösungen der Schweiz einer-, Frankreichs und Deutschlands andererseits mit einander vergleichen, so ist das schweizerische Gesetz keineswegs geeignet, in dieser Hinsicht als Vorbild zu dienen. Auch wir sind allerdings der Ansicht, dass die Interessen der Gläubiger vor schädigenden Verfügungen des Versicherungsnehmers geschützt werden müssen, aber dies soll auf gerechte und gleichmässige Weise erfolgen und nicht durch Einteilung der Begünstigten in willkürliche Kategorien. Wendet man, wie es das schweizerische Recht im allgemeinen tut, auf die Lebensversicherung mit Bezeichnung eines bestimmten Bezugsberechtigten die Grundsätze der Verträge zu Gunsten Dritter an, so darf nicht in einer solchen Hauptfrage wie der vorliegenden davon abgewichen werden. Viel eher könnten die Gläubiger durch eine rationelle Ausgestaltung des Anfechtungsrechtes geschützt werden. Das Nähere darüber gehört jedoch in den jetzt gleich darauf folgenden Abschnitt.

⁴⁴⁾ Für das früher in der Schweiz geltende Recht vergl. Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, Nr. 286—288 (Obergericht Zürich 1900 und 1903). Schweiz. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, Bd 12 S. 82; 20 S. 35 (Obergericht Zürich 1893 und 1900).

⁴⁵⁾ Französischer Entwurf Art. 55 ff, Dupuich: a. a. O. S. 79 ff.

IV. Anfechtungsrecht der Gläubiger des Versicherungsnehmers gegenüber der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter.

§ 5. 1. Voraussetzungen der Anfechtungsklage.

Das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz behält in seinem Art. 82 gegenüber allen Bestimmungen über die Versicherung zu Gunsten Dritter die Art. 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vor. Daraus folgt, dass es in der Schweiz für die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter kein besonderes Anfechtungsrecht gibt, sondern auch für sie die Voraussetzungen der allgemeinen Anfechtungsklage des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes gelten.

Wir unterscheiden nach unserem Bundesgesetz drei verschiedene Anfechtungsklagen: die Schenkungspauliana, die Überschuldungspauliana und die Deliktspauliana. Alle drei können von den Gläubigern des Versicherungsnehmers gegen eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter erhoben werden, nur wird der rechtliche Erfolg bei den einzelnen Klagen verschieden sein, ja in vielen Fällen wird die Anstellung einer bestimmten Anfechtungsklage faktisch unmöglich gemacht durch die Schwierigkeit des vom Anfechtenden geforderten Beweises.

Gemäss Art. 285 des SchKG muss der anfechtende Gläubiger, um ausserhalb des Konkurses die Klage anstellen zu können, im Besitze eines provisorischen oder endgültigen Verlustscheins sein; nach Eröffnung des Konkurses sind der Konkursverwalter oder einzelne Gläubiger, denen dieses Recht eigens hiezu abgetreten worden ist, zur Anfechtung befugt. Nach dem Tode des Versicherungsnehmers sind demnach die Verwaltung der konkursamtlichen Liquidation der Verlassenschaft, bzw. einzelne Gläubiger, denen ein solches Recht deferiert worden ist, zur Anfechtung aktiv legitimiert; ferner kann vor oder nach oder ohne konkursamtliche Liquidation jeder Gläubiger anfechten, der einen provisorischen oder endgültigen Verlustschein in den Händen hat.

Die in Art. 286 des SchKG geregelte Schenkungspauliana erklärt für anfechtbar alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen, welche, mit Ausnahme der gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke, vom Schuldner innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung oder der Konkurseröffnung vorgenommen wurden.

Bevor überhaupt von der Anwendung der Schenkungspauliana auf die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter die Rede sein kann, bedarf es zuerst einer Auseinandersetzung über die Frage, ob die Versicherung zu Gunsten Dritter zu den Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts gehöre? Ausdrücklich ist dies im Gesetzestext nicht gesagt. Der Abs. 2 des Art. 286 stellt den Schenkungen gleich Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnis steht, und Rechtsgeschäfte, durch welche der Schuldner sich oder einem Dritten eine Leibrente oder einen Niessbrauch erworben hat. Dass die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter weder zu der einen noch zu der andern Kategorie von Rechtsgeschäften gehört, scheint von vornherein klar zu sein; trotzdem dürfte es, besonders wenn man nicht einseitig den Versorgungszweck der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter betont, fraglich erscheinen, ob nicht in der Bestellung einer Lebensversicherung mit Bezeichnung eines bestimmten Bezugsberechtigten eine Art der Schenkung zu erblicken sei?

Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter nimmt eine Mittelstellung zwischen Geschäften unter Lebenden und solchen von Todes wegen ein; sie darf weder mit den Schenkungen noch mit den Vermächtnissen identifiziert werden. Im Falle jedoch, dass der Versicherungsnehmer zu Gunsten eines Dritten einen Versicherungsvertrag abschliesst, und er diesem Dritten gegenüber weder zur Versorgung verpflichtet ist noch in irgend einem andern Rechtsverhältnisse zu ihm steht, das ihn zur Bestellung

der Versicherung zwingt, haben wir es unzweifelhaft mit einer liberalen Zuwendung zu tun. Allerdings, nicht die einzelnen Prämien sind es, welche vom Versicherungsnehmer geschenkt werden, sondern die Einsetzung des Begünstigten stellt sich als eine unentgeltliche Verfügung dar, die, wie jede andere, der Anfechtungsklage unterliegt, wenn nicht mehr als sechs Monate seit deren Vornahme verfließen sind.⁴⁶⁾ Die Anfechtungsmöglichkeit fällt jedoch dahin, wenn die Begünstigung sich im konkreten Falle als die Erfüllung einer sittlichen Pflicht darstellt, so insbesondere dann, wenn der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigte eingesetzt sind. Die Praxis geht aber noch weiter und schützt auch solche Begünstigte vor der Schenkungspauliana, deren Verhältnis zum Versicherungsnehmer diese Zuwendung rechtfertigt.⁴⁷⁾ Die Entscheidung im einzelnen Fall ist quaestio facti.⁴⁸⁾ Nach dem Tode des Versicherungsnehmers besteht keine Verschiedenheit zwischen der Anfechtung der unwiderruflichen und der widerruflichen Begünstigung. Da mit Eintritt des Versicherungsfalles jede Lebensversicherung zu Gunsten Dritter unwiderruflich wird, also auch der widerruflich Begünstigte ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme erhält, besteht die Anfechtbarkeit in gleichem Masse, sofern seit der Einsetzung der Begünstigung nicht mehr als sechs Monate verfließen sind. Anders natürlich bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers; gemäss Art. 79 des Versiche-

⁴⁶⁾ Ebenso Brühlmann: a. a. O. S. 95 ff; anderer Ansicht König: Die Anfechtungsklage und die Lebensversicherungsverträge zu Gunsten Dritter, in Zeitschrift des Berner Juristenvereins, 1906, Bd 42 S. 113 ff.

⁴⁷⁾ Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichts, 1908, Bd 34 II S. 401. Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungstreitigkeiten, Nr. 306—308 (Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern 1883, 1892, 1896).

⁴⁸⁾ C. Jäger: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1911, Bd 2 S. 368 ff.

rungsvertragsgesetzes erlischt mit der Pfändung und der Konkureröffnung über den Versicherungsnehmer die widerrufliche Begünstigung; eine Anfechtung wird daher kaum vorkommen.

Die zweite Art der Anfechtungsklage, die sogenannte Überschuldungspauliana, erklärt als anfechtbar die Begründung eines Pfandrechts zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten, deren Erfüllung sicherzustellen der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war, die Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder anderweitige übliche Zahlungsmittel, die Zahlung einer nicht verfallenen Schuld, sofern der Schuldner diese Geschäfte innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung oder der Konkureröffnung vorgenommen hat und im Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war. Die Anfechtungsklage ist ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt hat.

Die Überschuldungspauliana wird selten mit Erfolg gegen eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter angestellt werden können, da eine Geldschuld fast nie mit einer solchen wird getilgt werden. Diese kaum je vorkommenden und daher extravaganten Fälle können hier nicht näher berücksichtigt werden. Schon eher im Bereich der Möglichkeit liegt der Fall, dass der Schuldner eine Lebensversicherung zu Gunsten eines bestimmten Gläubigers abschliesst, um denselben für eine bestehende Schuld sicherzustellen. Auch bei dieser Klage schreibt das Gesetz eine Frist von sechs Monaten vor, die als Voraussetzung für die Anfechtungsklage angesehen werden muss. Sind nämlich zwischen der anfechtbaren Rechts-handlung und der Konkureröffnung mehr als sechs Monate verstrichen, so kann die Anfechtungsklage nicht mehr erhoben werden.⁴⁹⁾

Endlich kennt unser Schuldbetreibungs- und Konkursrecht noch die sogenannte Deliktspauliana, d. h. die

⁴⁹⁾ SchKG Art. 287.

Anfechtungsklage gegen Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen. Die Deliktspauliana unterscheidet sich von den andern Arten der Anfechtungsklage auch besonders darin, dass es nicht auf den Zeitpunkt der Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung ankommt; dieselbe kann vielmehr bis fünf Jahre (Verjährung gemäss Art. 292) hinter der Konkursöffnung zurückliegen. Was aber die Erhebung der Deliktspauliana in vielen Fällen schwierig gestaltet, das ist der Beweis der Benachteiligungsabsicht des Versicherungsnehmers, den der anfechtende Gläubiger zu erbringen hat. Der Art. 288 des SchKG verlangt die dem andern Teile erkennbare Absicht des Schuldners, in fraudem creditorum zu handeln. Die Erkennbarkeit der schädigenden Absicht wird gerade bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter die Anstellung der Deliktspauliana wesentlich erschweren. Unter „Erkennbarkeit“ ist ja allerdings nicht zu verstehen, dass der erwerbende Dritte die Benachteiligungsabsicht wirklich erkannt hat, sondern nur, dass es ihm unter normalen Umständen möglich gewesen wäre, dieselbe zu erkennen (nicht dass er sie hätte erkennen müssen).⁵⁰⁾ Dies wird fast nur bei der unwiderruflichen Begünstigung vorkommen, denn hier allein ist die Einsetzung des Bezugsberechtigten kein einseitiges Geschäft, da das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, nur dahinfällt, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und diese dem Begünstigten übergeben hat. Bei der widerruflichen Begünstigung dagegen weiss oft der Bezugsberechtigte gar nichts von seiner Einsetzung, und er ist daher nicht in der Lage, eine eventuelle Benachteiligungsabsicht zu erkennen. Allerdings kann es auch hier Fälle geben, wo die

⁵⁰⁾ vergl. Brand: Das Anfechtungsrecht der Gläubiger, im Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, 1902, Bd 6 S. 150 ff.

Begünstigungserklärung ein abgekartetes Spiel zwischen den Parteien war; kann dies der anfechtende Gläubiger beweisen, so wird er mit der Deliktspauliana durchdringen. Der Beweis der Erkennbarkeit der Benachteiligungsabsicht stützt sich gewöhnlich auf blosse Indizien, und es ist infolgedessen für das richterliche Ermessen ein grosser Spielraum gelassen, was übrigens Art. 289 des SchKG noch ausdrücklich fordert. Wir dürfen daher nicht der Ansicht derer folgen,⁵¹⁾ die als Voraussetzung der Benachteiligungsabsicht eines Schuldners fordern, dass dieselbe Zweck des anfechtbaren Rechtsgeschäfts sei, sondern es muss mit der bei uns herrschenden Meinung⁵²⁾ angenommen werden, es genüge, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass der Schuldner bei Vornahme der angefochtenen Verfügung sich völlig klar über seine missliche Vermögenslage war und mit Notwendigkeit voraussehen musste, dass seine Rechtshandlung ohne Benachteiligung der Gläubiger nicht vorgenommen werden könne. Sonst wäre der Beweis der Benachteiligungsabsicht in den meisten Fällen überhaupt nicht zu erbringen. Wenn demnach auf Seiten des Versicherungsnehmers schon der Nachweis einer indirekten Benachteiligungsabsicht genügt, so ist auch für den Nachweis der Erkennbarkeit der Gläubigerbenachteiligung bei der Gegenpartei ausreichend, wenn dargetan wird, dass diese von der Überschuldung des Verfügenden wusste oder doch wissen konnte.

Die Deliktspauliana kann auch angestellt werden gegen Versicherungen, die zu Gunsten des Ehegatten oder der Nachkommen eingegangen worden sind. Ist sich der Schuldner seiner schlimmen Vermögenslage bewusst,

⁵¹⁾ E. Jäger: Kommentar zur deutschen Konkursordnung, 1904, S. 283 ff. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts, 1897, Bd 38 S. 173 ff.

⁵²⁾ Blumenstein: a. a. O. S. 886 ff. C. Jäger: a. a. O. S. 392, Brand: a. a. O. S. 148 ff. Entscheidungen des Bundesgerichts, 1899, Bd 25 II S. 182; 1900, Bd 26 II S. 213 und 619.

nimmt er aber dennoch eine Versicherung zu Gunsten des Ehegatten oder der Nachkommen, so kann er mit dem Argument, er handle in Erfüllung einer sittlichen Pflicht, und daran dürfe er von niemanden, auch nicht von seinen Gläubigern gehindert werden, nicht mehr durchdringen. Der Familienvater, der erst, wenn er in Schulden geraten ist, daran denkt, seine Angehörigen zu versorgen, und nicht schon früher die geeigneten Massnahmen trifft, soll nicht geschützt werden. Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter ist kein Institut, das der Sorglosigkeit Vorschub leisten will. Wer Frau und Kinder nicht schon als er finanziell noch besser stand, versichert hat, bleibt eben unversichert.⁵³⁾

§ 6. 2. Anfechtungsgegner.

Die Anfechtungsklage richtet sich nach dem Tode des Versicherungsnehmers ausschliesslich gegen den Begünstigten. Dieser allein kann Anfechtungsbeklagter sein, da die Zuwendung, die er durch Eintritt des Versicherungsfalles erhalten hat, von den Gläubigern der Masse zurückgewonnen werden will. Die Anfechtungsklage richtet sich nicht mehr gegen den Versicherungsnehmer, da dieser tot und die Versicherungssumme bereits in das Vermögen des Begünstigten übergegangen ist, oder ihm doch ein Anspruch auf dieselbe zusteht. Gegen den Versicherer würde eine Klage schon darum nicht durchdringen, weil es nicht dessen Aufgabe ist, anfechtbare Rechtshandlungen des Versicherungsnehmers zu verhindern, und er persönlich keinen Gewinn von der Verfügung des Schuldners hat. Formell allerdings ist es richtig, dass das anfechtbare Rechtsgeschäft zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer abgeschlossen wird.⁵⁴⁾

⁵³⁾ Dies geht indirekt auch aus den Ausführungen von Brühlmann a. a. O. S. 95 hervor.

⁵⁴⁾ Ebenso König: a. a. O. S. 119 ff; abweichend vom Texte Miller: a. a. O. S. 63 ff, 72 ff., der gegenüber dem Versicherer eine Anfechtung der Prämienzahlungen, der Aufhebung

§ 7. 3. Gegenstand der Anfechtungsklage.

Mehr Schwierigkeiten bietet die Frage, was als Gegenstand der Anfechtung angesehen werden müsse? In der Literatur werden vornehmlich drei Ansichten vertreten.

Angefochten werden kann der Lebensversicherungsvertrag als solcher (Hellwig).⁵⁵⁾ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass normalerweise ein Interesse für eine solche Anfechtung nicht besteht. Man muss nämlich streng unterscheiden zwischen dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrages und der Begründung der Begünstigung mittels Vertrag zu Gunsten Dritter. Gegen eine Lebensversicherung an und für sich haben die Gläubiger jedenfalls nach dem Tode des Versicherungsnehmers nichts mehr einzuwenden. Denn da der Anspruch aus einer solchen nach Eintritt des Versicherungsfalles in den Nachlass fällt und von den Gläubigern verwertet werden kann, so haben diese durch Abschluss des Versicherungsvertrages keinen Verlust erlitten, in vielen Fällen, besonders, wenn der Schuldner in jungen Jahren stirbt, sogar einen Gewinn gemacht. Der Versicherungsnehmer geht auch keinen Lebensversicherungsvertrag zu eigenen Gunsten ein, um seine Gläubiger zu benachteiligen; dafür würde der Beweis der fraudulösen Absicht kaum je erbracht werden können.

Demnach ergibt sich für uns, dass der Lebensversicherungsvertrag als solcher von den Gläubigern nicht angefochten werden kann. Wenn daher der Versicherungsnehmer für eine von ihm abgeschlossene Versicherung die regelmässig fällig werdenden Prämien entrichtet, so können wir hierin nicht anderes als die Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Vertragsverpflichtung sehen, und auch dies kann keine Schädigung der Gläubiger bedeuten.⁵⁶⁾

oder Umwandlung des Versicherungsverhältnisses konstruiert, alles praktisch kaum je vorkommende Fälle.

⁵⁵⁾ Hellwig: a. a. O. S. 367; ebenso Constam S. 326.

⁵⁶⁾ Im Gegensatz zum Text vertreten die Anfechtbarkeit der einzelnen Prämienzahlungen Oppenheimer: Die Stellung der Gläubiger eines überschuldeten Nachlasses zu einer vom Ver-

Würde der Versicherungsnehmer mit der Entrichtung der fälligen Prämienbeträge in Verzug kommen, so müssten in letzter Linie doch die Gläubiger den daraus entstehenden Schaden tragen, indem ihnen dann statt der Versicherungssumme höchstens der Rückkaufswert zukommen würde.

Anfechtbar ist die Rechtshandlung des Schuldners, wodurch er den Anspruch aus der Versicherung seinen Gläubigern entzogen hat, und dies ist naturgemäss die Begünstigungserklärung oder der Vertrag zu Gunsten Dritter.⁵⁷⁾ Dadurch, dass der Versicherungsnehmer einen Dritten als Bezugsberechtigten einsetzt, vereitelt er den Zugriff der Gläubiger auf die Versicherungssumme. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Einsetzung des Begünstigten gleich bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgte, oder erst später. Wenn auch im ersten Falle die Eingehung der Versicherung und die Bezeichnung des Bezugsberechtigten als ein Akt erscheinen, so müssen doch beide Rechtshandlungen von einander geschieden werden, wenn man, wie es einzig richtig sein kann, annimmt, dass der Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter in eine gewöhnliche Lebensversicherung und einen Vertrag zu Gunsten Dritter zerfalle. Die Begünstigungserklärung zugleich mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages unterscheidet sich daher als Vermögensweggabe auch keineswegs von

storbenen zu Gunsten einer bestimmten Person abgeschlossenen Lebensversicherung, 1907, S. 49 ff., Zeigner: a. a. O. S. 688 ff., Miller: a. a. O. S. 73 Anm. 16, Seufferts Archiv, Bd 55 Nr. 13 (Oberlandesgericht Hamburg 1898). Nach dieser Entscheidung sind die einzelnen Prämienzahlungen Anfechtungsgegenstand, weil jede Versicherung nur auf ein Jahr abgeschlossen wurde, und jede neue Prämienzahlung den Vertrag prolongiert.

⁵⁷⁾ Ebenso König: a. a. O. S. 118 ff., Brühlmann a. a. O. S. 99 ff. Entscheidungen des Bundesgerichts, 1908, Bd 34 II S. 399. Dass die anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners auch in der Verpfändung oder Abtretung von Rechten aus dem Lebensversicherungsvertrag bestehen kann, ist selbstverständlich und nichts der Lebensversicherung Eigentümliches; vergl. Miller: a. a. O. S. 64 ff.

dem Falle, in dem zuerst eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten abgeschlossen und diese dann später in eine Versicherung zu Gunsten Dritter umgewandelt wird. Es kann nicht behauptet werden, dass die Gläubiger auf die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage, der von Anfang an auf die Person eines Dritten gestellt wurde, nie ein Recht gehabt hätten, dass sie dagegen bei der nachträglichen Bezeichnung eines Bezugsberechtigten durch Entzug von Vermögensrechten geschädigt würden. Diese meines Erachtens falsche Unterscheidung krankt an einem übertriebenen Formalismus, der dem Wesen der Versicherung zu Gunsten Dritter absolut nicht gerecht wird. Der den Gläubigern erwachsende Schaden ist ja in beiden Fällen durchaus der gleiche.⁵⁸⁾

Anfechtbar ist also die Begünstigungserklärung. Dies ist leicht einzusehen bei der unwiderruflichen Bezeichnung eines Bezugsberechtigten, weil dadurch ein festes Recht auf den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage entsteht. Die widerrufliche Begünstigung dagegen verleiht dem Begünstigten eine bloße Anwartschaft, die sich erst durch den Tod des Versicherungsnehmers zu einem festen Recht verdichtet. So lange dieser noch lebt, ist eine Anfechtung der widerruflichen Bezugsberechtigung überhaupt ausgeschlossen, da dieselbe bei Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Versicherungsnehmers von selbst dahinfällt. Daher stellt sich uns die Frage, ob die sechs Monate bei der Schenkungs- und der Überschuldungs- und die fünf Jahre bei der Deliktspauliana von dem Zeitpunkt der widerruflichen Bezeichnung des Begünstigten, oder erst vom Tode des Versicherungsnehmers ab, wo auch die widerrufliche Einsetzung unwiderruflich wird, zu rechnen sind?

⁵⁸⁾ Anderer Ansicht: Graf Vitzthum von Eckstädt: Der Lebensversicherungsvertrag und Konkurs des Versicherten, in Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft, 1904, Bd 4 S. 323; Zeigner: a. a. O. S. 691 ff. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts, 1906, Bd 62 S. 46 ff., 1907, Bd 66 S. 158.

Massgebend ist auch bei Beurteilung dieser Streitfrage der Akt, wodurch das Vermögensstück der Konkursmasse entzogen wurde. Die widerrufliche Begünstigung entfremdet den Gläubigern den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage noch nicht. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen sie keinerlei vorsorgende Massnahmen treffen, da eine Gefahr für sie bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers noch nicht besteht. Erst dessen Tod ist die entscheidende Tatsache, wodurch sie ihre Ansprüche auf die Versicherung endgültig verlieren. Es wäre daher unbillig, wollte man den Beginn der Anfechtungsfrist auf den Zeitpunkt der widerruflichen Begünstigung zurückbeziehen.⁵⁹⁾ In Wirklichkeit könnte dann eine unwiderrufliche Begünstigung leichter angefochten werden, als eine widerrufliche. Der Verzicht auf den Widerruf erfolgt oft erst lange Zeit nach der Bezeichnung des Bezugsberechtigten, manchmal kurz vor Eintritt des Versicherungsfalles. Dann liegt aber auch die anfechtbare Rechtshandlung zeitlich näher bei der Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherungsnehmers, als die widerrufliche Bezeichnung des Bezugsberechtigten. In vielen Fällen wäre die Anfechtung der widerruflichen Begünstigung überhaupt ausgeschlossen, da es verhältnismässig selten vorkommt, dass der Versicherungsnehmer den Bezugsberechtigten kurz vor dem Tode bezeichnet.

Noch ist zu bemerken, dass nach dem schweizerischen Recht die Bezeichnung von Ehegatte und Nachkommen des Versicherungsnehmers der unwiderruflichen Begünstigung gleichzustellen ist, da auch eine solche Versicherung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles der betriebs- und konkursrechtlichen Verwertung nicht unterliegt.

⁵⁹⁾ Ebenso Brühlmann: a. a. O. S. 97, E. Jäger: a. a. O. S. 302; anderer Ansicht Ehrenberg: a. a. O. S. 400, Constam: a. a. O. S. 332, Miller a. a. O. S. 66 Anm. 6, Hartmann-Meikel: Anfechtungsgesetz, 1904, S. 18 ff.

§ 8. 4. Anfechtungsfrist.

Wir haben hier auf die Frage einzugehen, wie die Anfechtungsfrist gerechnet werden muss, ob der Tod des Versicherungsnehmers oder die Eröffnung des Nachlasskonkurses der massgebende Zeitpunkt für den Ablauf der in Art. 286 ff. des SchKG genannten Fristen ist?

Auf den ersten Blick könnte es vielleicht gerechter erscheinen, die sechs Monate, innert der die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden sein muss, von dem Tode des Versicherungsnehmers und nicht von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation an zu berechnen. Mit dem Tod hört ja die Verfügungsfähigkeit des Versicherungsnehmers auf, und bis zur Eröffnung des Nachlasskonkurses werden ausser den nötigen Liquidationshandlungen keine Verfügungen über den Nachlass vorgenommen. Das Schicksal der Hinterlassenschaft ist ungewiss, bevor die Erben ihre Ausschlagung erklärt haben. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate, und wenn der zunächst berechtigte Erbe ausgeschlagen hat, so kann es noch einen weiteren Monat dauern, bis man über das Schicksal des Nachlasses Sicheres weiss; so im Falle, dass die Erbschaft nach der Ausschlagung an andere Erben gelangt, die vorher nicht berechtigt waren. Erfolgt eine Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so kann, wenn sich eine Überschuldung des Nachlasses herausstellt, der Erbe gemäss ZGB Art. 587 nachträglich doch noch ausschlagen, und die Eröffnung des Nachlasskonkurses wird dadurch ebenfalls um mehrere Monate hinausgeschoben. Muss nun die anfechtbare Rechtshandlung innert der der Konkurseröffnung unmittelbar vorgehenden sechs Monate vorgenommen worden sein, so ist leicht einzusehen, dass die Überschuldungs- und die Schenkungspauliana in den meisten Fällen überhaupt gar nicht mehr möglich ist.⁶⁰⁾

⁶⁰⁾ Übereinstimmend, wenigstens theoretisch: C. Jäger: a. a. O. Bd 2, S. 370; ferner Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, Bd 5, S. 122 (Obergericht Thurgau 1895).

Diese Überlegungen treffen natürlich nicht zu bei der Frist von fünf Jahren, die gemäss Art. 292 für alle drei Anfechtungsklagen, also auch für die Deliktspauliana gilt. Diese Zeitbestimmung ist eine Verwirkungsfrist, und sie läuft daher von der anfechtbaren Rechtshandlung an, unbekümmert um jegliche äussern Ereignisse.⁶¹⁾

Die Praxis hat sich allen diesen Beweisgründen gegenüber, die für eine Rückdatierung der Eröffnung des Nachlasskonkurses auf den Tod des Versicherungsnehmers sprechen, soweit wenigstens die Berechnung der Frist von sechs Monaten in Frage kommt, auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt.⁶²⁾ Sie erklärt die Zeitbestimmung bei der Schenkungs- und Überschuldungspauliana für eine absolute, oder, wie Jaeger ausführt,⁶³⁾ für ein Tatbestandsmerkmal der Anfechtungsklage und nicht für eine gewöhnliche Verjährungs- oder Verwirkungsfrist. Die Frist wird daher nicht unterbrochen durch Verfügungsunfähigkeit des Schuldners oder Ausserstandesein des Gläubigers, die Anfechtungsklage geltend zu machen. Ausserdem wird noch auf die Verkehrssicherheit hingewiesen, die durch eine dem Gläubiger günstige Gesetzesauslegung gefährdet würde. Dieses Argument mag vielleicht etwas für sich haben, hebt aber die oben geäusserten Bedenken gegen die heute herrschende Praxis nicht auf.

§ 9. 5. Anfechtungswert.

Endlich haben wir noch darauf einzugehen, was als Wert der Anfechtung angesehen werden muss, ob die Versicherungssumme, die Prämien, oder der Rückkaufswert?

In der Literatur ist die Frage bestritten, und auch die neuen Kodifikationen des Versicherungsrechts haben

⁶¹⁾ Vergl. C. Jäger: a. a. O. Bd 2 S. 414.

⁶²⁾ Brühlmann: a. a. O. S. 97, Brand: a. a. O. S. 177, Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd 1 Nr. 39 (Appellationskammer 1901); ähnliche Fälle in Entscheidungen des Bundesgerichts, 1899, Bd 25 II S. 666, 1904, Bd 30 II S. 137.

⁶³⁾ C. Jäger: a. a. O. S. 370.

keine einheitliche Lösung gebracht, sondern übergehen meistens diesen Punkt mit Stillschweigen.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Anfechtungsklage die Herausgabe desjenigen Wertes bezwecke, der den Gläubigern durch die anfechtbare Rechtshandlung entzogen worden ist, wird vielfach die Ansicht vertreten, Anfechtungswert sei die vom Versicherungsnehmer an den Versicherer bezahlten Prämien.⁶⁴⁾ Diese allein, so wird gesagt, stammen aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers und sollen daher auch wieder für dasselbe zurückgewonnen werden.

Wir haben oben in § 3 gesehen, dass die Begünstigung Gegenstand der Anfechtungsklage ist, und dass der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages an und für sich der Anfechtung nicht unterliegt. Durch die Einsetzung eines Bezugsberechtigten werden aber den Gläubigern nicht die an den Versicherer bezahlten Prämien, sondern die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage entzogen. Die Prämienzahlungen sind, wie wir schon früher darauf hingewiesen haben, die Erfüllung einer dem Versicherungsnehmer obliegenden Vertragsverpflichtung, die Gegenleistung für die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage. Auch wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft, die Begünstigung, unterblieben wäre, so hätte der Versicherungsnehmer die Prämien dennoch bezahlen müssen; ohne sie ist ein Versicherungsvertrag überhaupt undenkbar.

Anfechtungswert ist der durch die Begünstigungserklärung den Gläubigern entzogene Anspruch aus dem

⁶⁴⁾ Oppenheimer: a. a. O. S. 49 ff., Hagen: Prozessfragen aus dem Gebiete des Versicherungsrechtes, in Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 1905, Bd 5 S. 226 ff., Hartmann-Meikel: a. a. O. S. 181, Miller: a. a. O. S. 66. Fakultativ lassen eine Anfechtung auf den Wert der Prämien zu: Ehrenzweig: Zweigliedrige Verträge, 1895, S. 158, Berliner: a. a. O. S. 375, Beck: a. a. O. S. 165, Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, Nr. 313 (Tribunal civil de Genève 1897), Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, 1906, Bd 61 S. 217 ff.

Versicherungsvertrage. Zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers bedeutet dieser den Rückkaufswert, nach Eintritt des Versicherungsfalles aber meistens die Versicherungssumme.⁶⁵⁾

Dass die Versicherungssumme Anfechtungswert sein könne, wird bestritten hauptsächlich mit dem Argument, dieselbe habe sich nie im Vermögen des Versicherungsnehmers befunden, und es sei deshalb unbillig, den Gläubigern durch die Anfechtungsklage mehr zukommen zu lassen, als sie infolge des anfechtbaren Rechtsgeschäfts verloren haben.

Diese Überlegung ist, wie Ernst Jäger in seinem Kommentar zur deutschen Konkursordnung mit Recht betont, höchst formalistisch.⁶⁶⁾ Sie wird dem Wesen der Anfechtungsklage nicht gerecht. Wohl kann man behaupten, dass in vielen Fällen die Versicherungssumme ungleich höher ist als die bezahlten Prämien, dass also die Gläubiger besser gestellt sind, als wenn überhaupt keine Versicherung eingegangen worden wäre. Dagegen, wenn die anfechtbare Rechtshandlung vom Versicherungsnehmer überhaupt nicht vorgenommen worden, d. h. wenn die Versicherung ohne Begünstigung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles fortgeführt worden wäre, so stände den Gläubigern ebenfalls der Zugriff auf die Versicherungssumme zu. Nun wird man ja allerdings einwenden können, dass der Schuldner im Falle, dass er gewusst haben würde, die Versicherungssumme käme nicht dem von ihm Begünstigten zu, sondern unterliege der Anfechtungsklage, die Versicherung überhaupt nicht abgeschlossen oder doch vor seinem Tode zurückgekauft hätte. Darauf kommt es jedoch nicht an, denn in den

⁶⁵⁾ Ebenso Hellwig: a. a. O. S. 379 ff., E. Jaeger: a. a. O. S. 303, C. Jäger: a. a. O. Bd 2 S. 405, Danz: Auslegung der Rechtsgeschäfte, 1911, S. 265 Anm. 3. Entscheidung des Bundesgerichts, 1908, Bd 34 II S. 394.

⁶⁶⁾ E. Jaeger: a. a. O. S. 303.

meisten Fällen würde eine anfechtbare Rechtshandlung unterlassen worden sein, wenn der Schuldner die rechtlichen Folgen der Anfechtungsklage vorausgesehen hätte.

In der neueren Zeit wird die Ansicht vertreten, als Anfechtungssumme müsse stets der Rückkaufswert der Versicherung gelten und zwar, solange der Schuldner noch lebt, der Rückkaufswert bei Erhebung der Anfechtungsklage, nach Eintritt des Versicherungsfalles die Höhe desselben im Moment des Todes des Versicherungsnehmers.⁶⁷⁾ Der Rückkaufswert, so wird von den Anhängern dieser Auffassung betont, bildet das Äquivalent für die verausgabten Prämien. Wir geben gerne zu, dass dies wohl zutrifft, wenn die Anfechtungsklage vor Eintritt des Versicherungsfalles erhoben wird, oder auch nach dem Tode des Versicherungsnehmers, wenn aus irgend einem Grunde dem Begünstigten statt der Versicherungssumme nur der Rückkaufswert ausbezahlt wird. Der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage, der durch die anfechtbare Rechtshandlung dem Vermögen des Versicherungsnehmers entzogen wurde, geht dann nur auf den Rückkaufswert. Für den Normalfall aber, wo nach Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme ausbezahlt wird, können wir uns mit dieser Ansicht nicht befreunden. Sie bedeutet eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Gläubiger, besonders wenn man bedenkt, wie die Anfechtung ohne das schon wegen des vom Anfechtungskläger zu leistenden Beweises schwierig, in vielen Fällen sogar gänzlich unmöglich ist.

Für das deutsche Recht ist über die Anfechtung der Gläubiger im allgemeinen das nämliche zu sagen, wie für die Schweiz. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass für die Anfechtung in- und ausserhalb des Konkurses verschiedene Gesetze zur Anwendung kommen, und zwar

⁶⁷⁾ Rossel et Mentha: *Droit Civil suisse*, 1910, Bd 1 S. 534, Constam: a. a. O. S. 334 ff., Schmid: *Die Schenkung nach dem schweizerischen ZGB*, 1908, S. 145, Beck: a. a. O. S. 165.

für die Anfechtung während des Konkurses die deutsche Konkursordnung von 1898 (insbesondere §§ 29 ff.), für die Anfechtung ausserhalb des Konkurses, d. h. die Anfechtung der Gläubiger, die sich im Besitze eines Verlustscheins befinden, das Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens von 1879/98. Abweichungen vom schweizerischen Recht bestehen nach beiden Gesetzen hinsichtlich der Fristen.

Die Anfechtungsfrist ist verlängert,⁶⁸⁾ wenn es sich um unentgeltliche Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit dem Ehegatten und nahen Verwandten handelt. Was die Versicherung betrifft, so muss für die Anfechtung von Verträgen zu Gunsten naher Angehöriger im Auge behalten werden, dass der Versicherungsnehmer bei dem Abschluss solcher in der Regel einer sittlichen Pflicht nachkommt. Es wird daher nicht der Billigkeit entsprechen, die Anfechtung dieser Versicherungsverträge zu erleichtern; die betreffenden Gesetzesbestimmungen der Konkursordnung und des Anfechtungsrechtes sind demgemäss auf die Versicherung nicht auszudehnen.

Wesentlich verschieden sowohl vom deutschen als vom schweizerischen Recht gestaltet sich die Anfechtung des Lebensversicherungsvertrages zu Gunsten Dritter in Frankreich.⁶⁹⁾ Sowohl die bisherige Praxis des französischen Kassationsgerichtes als der Entwurf zu einem Gesetze über den Versicherungsvertrag erklären die Anfechtung in der Regel überhaupt für ausgeschlossen. Wir haben schon öfters Gelegenheit gehabt, auf die Einseitig-

⁶⁸⁾ Vergl. Konkursordnung §§ 31—32, Anfechtungsgesetz § 3 Abs. 2—3.

⁶⁹⁾ Vergl. Constam: a. a. O. S. 337 ff., Berliner: a. a. O. S. 272 ff., Emminghaus: Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemanns im Todesfalle und im Nachlasskonkurs, in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, 1907, Bd 1 S. 34 ff., Dupuich: a. a. O. S. 84 ff.

keit der französischen Theorie und Praxis hinzuweisen, und haben auch die Gründe kennen gelernt, die zur Rechtfertigung derselben angeführt werden, nämlich in erster Linie die extreme Betonung des Fürsorgezweckes der Lebensversicherung. Art. 60 des Entwurfes macht eine Ausnahme von diesem Prinzipie einzig für den Fall, dass die Prämien zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers in einem offenbaren Missverhältnisse stehen. Nach Art. 61 haben die Gläubiger bei Vorhandensein dieser Voraussetzung auf Grund von Art. 1167 des Code Civil (*actes faits par le débiteur en fraude des droits de ses créanciers*) oder Art. 446—447 des Code de Commerce (*actes faits par le débiteur après la cessation des paiements*) das Recht, die bezahlten Prämien zurück zu verlangen; niemals können dagegen die Gläubiger auf die Versicherungssumme greifen. Diese in den Art. 60—61 des Entwurfes zu Gunsten der Gläubiger gemachte Konzession wird jedenfalls in der Praxis keine grosse Bedeutung haben. Die Benachteiligungsabsicht kommt nicht immer in hohen Prämien zum Ausdruck; jedenfalls wird der raffinierte Schuldner Mittel und Wege finden, die Anfechtungsklage seinen Gläubigern zu verunmöglichen. Ausserdem ist es nach unserer Auffassung des Anfechtungsrechtes nicht zu billigen, dass die bezahlten Prämien als Anfechtungswert gelten. In Frankreich jedoch wird von der Doktrin überhaupt nicht anerkannt, dass die Lebensversicherung Rechte von dritten Personen verletzen könne. Eine Ausnahme wird auch nicht zu Gunsten der Erben gemacht, wenn durch eine Lebensversicherung der Pflichtteil verletzt wird. Doch darauf ist hier nicht näher einzutreten.
